

# RS Vwgh 1998/9/22 98/05/0046

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.1998

## Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Oberösterreich  
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich  
L82000 Bauordnung  
L82004 Bauordnung Oberösterreich  
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;  
BauO OÖ 1994 §31 Abs1;  
BauO OÖ 1994 §31 Abs5;  
BauRallg;

## Rechtssatz

§ 31 Abs 5 OÖ BauO 1994 knüpft daran an, daß Neubauten auf bisher unbebauten Grundstücken errichtet werden. Selbst wenn nun zwischen den bisher unbebauten Grundstücken, die jetzt für die Baubauung vorgesehen sind, und der Betriebsanlage schon ein bebautes Grundstück liegt, so kann dennoch von einer "heranrückenden Bebauung" ausgegangen werden, wenn sich die Emissionen aus dem Betrieb über das bebaute Grundstück hinaus auf die nunmehr zu bebauenden Grundstücke auswirken können.

## Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien BauRallg1 1/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998050046.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.01.2012

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)